

cenzen hielt an der zugunsten dieses Grafen getroffenen Entscheidung auch in der Folge fest. Selbst die heftigen Proteste des Königs Heinrich III. von England und des Grafen Richard von Cornwall vermochten ihn nicht umzustimmen: Auf die Forderungen, welche diese als Gatten der Schwestern der Erbin erhoben (die Hälfte der Grafschaft Provence; Verbot des Papstes an Karl, Städte, Dörfer und Burgen weiter in Besitz zu nehmen, bis ihre Rechtsansprüche geklärt seien; Verwerfung des Testaments, da Graf Raimund Berengar dieses vor seinem Tod widerrufen habe) antwortet Innocenz lediglich, er werde deren anerkannte Rechte unversehrt erhalten¹¹². Im übrigen habe er die Ehedispens für Karl nicht zu ihrem Nachteil gewährt; denn in der Urkunde sei weder die Dame, mit der dieser dann die Ehe geschlossen habe, noch irgendeine andere namentlich erwähnt¹¹³. Damit waren alle weitergehenden Erbansprüche der Schwestern der Beatrix auf die Grafschaft Provence zurückgewiesen, zumal der Papst auf der Gültigkeit des Testaments beharrte.

Die in Cluny getroffenen Abmachungen zeitigten weitreichende Folgen. In seinem Bemühen, Kaiser Friedrich II. nach seiner Absetzung auch politisch und militärisch zu isolieren, suchte und gewann Innocenz IV. die Unterstützung Frankreichs. Die Gegenleistung des Apostolischen Stuhles bestand in der Gewährung der Ehedispens für den Bruder des Königs, Karl; sie ermöglichte die Heirat mit Beatrix und die Erlangung des provençalischen Erbes. Diese bedeutende Stärkung der Machtstellung des französischen Königtums im Süden und am Mittelmeer zog die Verdrängung des staufischen Kaisers aus seiner bisher behaupteten Oberlehnsherrschaft nach sich: Während Raimund Berengar im Jahre 1235 Friedrich II. noch den Lehnseid für die Grafschaft Provence geleistet hatte, vermied es Karl von Anjou – zweifellos in Übereinstimmung mit dem Papst – diesen Akt gegenüber dem gebannten und abgesetzten Kaiser zu erneuern¹¹⁴. Doch der Erwerb der Provence erwies sich binnen kurzem nur als eine Vorstufe für ein weiteres Ausgreifen: Im Besitz dieser Ausgangsstellung, der Brücke nach Italien,

112) Vgl. das bereits erwähnte Schreiben des Papstes vom 1. März 1246 (vgl. Anm. 96), im Druck S. 423–424.

113) Ebda. S. 424–425: *Et quidem, quamvis cum predicto Carolo ut alicui mulieri, que in quarta linea consanguinitatis vel affinitatis attineret eidem, posset matrimonialiter copulari duximus dispensandum, illam tamen cum qua contraxit postmodum copulam coniugalem vel aliam mulierem in dispensationis pagina non expressimus nominatim...*

114) Sternfeld (wie Anm. 55) S. 36; Herde (wie Anm. 98) S. 28 f.